Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fossil Group Europe GmbH, Horburgstrasse 105, 4057 Basel
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Martin Frey, Tel. 061 560 98 00, E-Mail mafrey@fossil.com
Adresse / Indirizzo	Horburgstrasse 105, 4057 Basel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Hinblick auf die Revision der Swiss-Made-Bestimmungen sind Lösungen anzustreben, welche für alle Unternehmen, insbesondere auch für die im unteren und mittleren Preissegment tätigen KMU tragbar sind und nicht partikuläre Interessen unterstützen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass KMU für die Schweizer Wirtschaft eine entscheidende Rolle spielen. Laut Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) bilden sie mehr als 99% der Unternehmen und stellen zwei Drittel der Arbeitsplätze im Land (http://www.kmu.admin.ch/politik/02961/02987/index.html?lang=de).

Im Interesse der KMU haben sich die diversen Unternehmen der Fossil Group (Montres Antima SA Bienne, Swiss Technology Production SA Manno, Swiss Technology Components SA Glovelier) für eine 50%-Regelung stark gemacht. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung allerdings mit der Hürde von 60% der Herstellungskosten der kompletten Uhr verabschiedet, was bereits eine massive Verschärfung zur heutigen Praxis darstellt, welche sich nur auf das Uhrwerk bezieht. Die Herausforderung dieser neuen Gesetzgebung liegt für KMUs darin, Uhrenkomponenten (insbesondere Zifferblätter) von unabhängigen Lieferanten in der Schweiz zu konkurrenzfähigen Konditionen (Qualität, Preise, Lieferfristen) zu erhalten. Diese Industrie existiert in der Schweiz schon lange nicht mehr, da sich praktisch die gesamte Zulieferindustrie auf die Grosskonzerne und die Luxusindustrie ausgerichtet hat. Dazu kommt die Tatsache, dass im Laufe der letzten Jahre viele unabhängige Hersteller von den Grosskonzernen aufgekauft worden sind. Im Gegensatz zu den Grosskonzernen können KMUs keine firmeninterne Lösung erarbeiten. Der Aufbau einer unabhängigen Industrie für KMUs braucht zum einen eine klare Rechtslage, zum anderen einige Jahre für den Aufbau dieser Firmen. Die Rechtslage wird aber erst dann wirklich klar sein, wenn sowohl die allgemeine Verordnung, als auch Branchenverordnung definitiv verabschiedet worden sind. Danach braucht es mehrere Jahre, um diese unabhängige Industrie aufzubauen. Aus diesem Grunde sind lange Übergangsfristen von existenzieller Bedeutung.

Um die Marktchancen namentlich der hiesigen KMUs nicht noch stärker zu beeinträchtigen, sollte es das Hauptanliegen im Rahmen der Verordnung sein, dass die präzisierenden Bestimmungen nicht ohne Not die Hürden noch verschärfen. Vielmehr ist darauf zu achten, dass wirtschaftlich bedingte Unwägbarkeiten ausreichend berücksichtigt werden und der administrative Aufwand für die Unternehmen gering bleiben muss. Mithin ist ein gewisser Handlungsspielraum unerlässlich. Demgemäss begrüsst Fossil Group, dass die „Swissness“-Regeln pragmatisch und genügend flexibel gehandhabt werden sollen, (vgl. EJPD/IGE, Erläuternder Bericht – Revision Markenschutzverordnung, S. 11) und ein Verzicht statuiert wird, wonach den Unternehmern kein Rechnungslegungsstandard vorgeschrieben wird (vgl. etwa Art. 52g E-MSchV).

Einigen Bedürfnissen der KMU wurde demgemäss bereits Rechnung getragen, allerdings gilt es weitere, unerlässliche Voraussetzungen für eine ausgewogene Swissness-Gesetzgebung zu verankern:

1. Im revidierten Marken- und Wappenschutzgesetz sind keine Übergangsbestimmungen vorgesehen, mithin erschöpft sich diese in der Inkraftsetzung. Die neue „Swissness“-Gesetzgebung soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Lediglich in Art. 60a E-MSchV wird den Unternehmen eine Lageraufbrauchsfrist von zwei Jahren bis zum 31. Dezember 2018 eingeräumt. In den einführenden Erläuterungen wird daher richtig erkannt, dass den Unternehmen bei diesem Szenarium gerade einmal ein Jahr bliebe, um sich an die neuen Regelungen anzupassen (EJPD/IGE/WBF/BLW, Erläuternder Bericht zum „Swissness“-Ausführungsrecht „Chapeau“ S.5).

Eine Übergangsfrist ist für die gesamte Wirtschaft, insbesondere aber auch die Uhrenindustrie von zentraler Bedeutung, da die Unternehmen ihre Produktionszyklen den neuen Vorgaben entsprechend umstellen müssen. Für viele Komponenten existiert gar keine funktionierende Zulieferindustrie mehr in der Schweiz und muss daher neu aufgebaut werden. Unabhängige Zulieferanten wollen zuerst die definitiv gültige Markenschutz- und Branchenverordnung abwarten, bevor sie auf sicherer Rechtsgrundlage investieren. Hier geht es um weitreichende Änderungen durch das Gesetz, eine erhebliche Erhöhung des minimalen Inlanderfordernisses gegenüber der heute gut eingespielten Praxis von 50 Prozent und die damit im Zusammenhang stehende Verunsicherung vieler Unternehmen gerade auch im Hinblick auf die Berechnung der Swissness. Dieser kann nur mit einer genügend langen Frist begegnet werden, um den Unternehmen, inklusive den bestehenden und neuen Zulieferanten überhaupt die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Situation einstellen zu können und die notwendigen Kapazitäten aufzubauen. KMU mit grossen Lagerbeständen an Bestandteilen, die teilweise multifunktional eingesetzt werden können, müssen diese noch angemessen aufbrauchen können. Ansonsten würde deren Existenz aufgrund von immensen Abschreibungen gefährdet. Es kann ja nicht angehen, dass Unternehmen ihren Betrieb einstellen müssen, nur weil ihnen nicht ausreichend Zeit gewährt wird. Fünf Jahre sind aus Sicht von Fossil Group ein Minimum. Dies kann durch ein spätes Inkrafttreten erzielt werden, worüber der Bundesrat zu befinden hat.

Da die Beschaffung und Produktion umgestellt werden müssen, ist eine Lageraufbrauchsfrist, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, unentbehrlich. Aus den genannten Gründen müsste diese allerdings länger als 2 Jahre dauern und müsste nicht nur für Produkte, sondern auch für Bestandteile gelten, um die im Lager befindlichen Komponenten angemessen aufbrauchen zu können und die Belieferung mit Teilen nach den neuen Bestimmungen sicher zu stellen.

Bestrebungen anderer Kreise, namentlich der Landwirtschaft, die Swissness-Vorlage früher in Kraft setzen zu wollen, sind strikt abzulehnen. Naturprodukte bilden nicht umsonst eine eigenständige Kategorie und sind mit den industriellen Produkten nicht vergleichbar. Die Produktionszyklen sind aus der Natur der Sache heraus wesentlich kürzer als bei den industriellen Produkten. Hier besteht gleichsam ein gravierender Unterschied der sich aber nicht zu Lasten der Industrie in einer viel zu kurzen Aufbrauchsfrist auswirken darf. Es kann nicht angehen, dass ein Wirtschaftszweig über die Belange aller anderen, noch nicht einmal gleichgelagerten Branchen entscheiden darf.

Ziel des Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung des Mehrwertes des Labels „Schweiz“ und damit die Stärkung der hier produzierenden Firmen, so dass dieses wirtschaftsfreundlich umgesetzt werden muss, ohne die Unternehmen unnötig zu belasten. Unternehmen, die gewillt sind, diese Verschärfung auf sich zu nehmen, darf dies nicht von vornherein verwehrt werden. Eine für die Anpassung ausreichende Übergangsfrist birgt mithin mehr Nutzen als Schaden und würde den benannten Bestrebungen des Gesetzgebers viel eher gerecht.

2. Anlässlich der Sitzung von Vertretern der KMU mit dem IGE vom 29. Oktober 2013 bestand Konsens darüber, dass die deklarierte Swissness nur im Rahmen eines konkreten Prozesses, d.h. im Klagefall, überprüft werden soll (vgl. Artikel 51a MSchG) und die Swissness-Bestimmungen nicht zu einem Ausforschungsbeweis missbraucht werden dürfen. Dies ist für die Wirtschaft von ganz entscheidender Bedeutung; es kann also keinesfalls darum gehen, wie im Vorfeld der ganzen Swissness-Debatte immer wieder befürchtet wurde, dass alle Unternehmen ihre Swissness ohne Not mit komplizierten Berechnungen vorprozessual belegen müssen. Dies wäre mit immensen Kosten und grossem Aufwand verbunden. Die Unternehmer, insbesondere die KMU, müssen vor einer derart missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes geschützt werden. Zur Verdeutlichung und im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Verordnungstext um einen entsprechenden klarstellenden Art. 52o E-MSchV ergänzt werden.

3. Die Abwälzung des Nachweis der ungenügenden Verfügbarkeit von Materialien auf die Branche i.S.d. Art. 52i E-MSchV ist unhaltbar. Eine derartige Datensammlung ist mit einem immensen Aufwand und grossen Kosten verbunden; hierfür fehlen die internen Strukturen und Finanzen. Zudem muss es Unternehmen gleichsam möglich sein, (Roh-) Materialien auszunehmen, deren Bezug in der Schweiz zwar möglich, aber wirtschaftlich gesehen untragbar ist, deren Kaufpreis mithin unverhältnismässig hoch ist im Vergleich zum gesamten Produkt. So kann es etwa nicht angehen, wenn es keine unabhängigen Drittanbieter in bestimmten Bereichen gibt, das Material als verfügbar einzustufen, da dies faktisch unzutreffend wäre.

4. Wie bereits erwähnt, stellt die gesetzliche Anforderung, dass mindestens 60% Herstellungskosten in der Schweiz anfallen müssen, bereits eine Verschärfung und mithin eine Erschwerung zur Erlangung der Swissness-Qualifikation dar. Fossil Group beantragt daher, dass in der Verordnung festgehalten wird, dass Branchenverordnungen nicht über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen dürfen. Zusatzbedingungen, wie sie in der bisherigen Branchenverordnung noch sinnvoll waren, dürfen nun im Zusammenhang mit dem mindestens 60% Schweizer Anteil die Hürde, gerade auch für Kleinbetriebe, nicht noch zusätzlich erhöhen.

Fossil Group hofft, dass bei der Verordnung den Bedenken der KMUs gebührend Rechnung getragen wird und die entsprechenden Anpassungen wohlwollend aufgenommen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Muster

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52i	Formulierung ändern: „…Material gemäss **Angaben eines Herstellers** in der Schweiz ungenügend verfügbar…“ **„Als ungenügend verfügbare Materialien gelten auch solche, für die keine ausreichenden Konkurrenzangebote bestehen.“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil die vorgesehene Branchenlösung nicht durchführbar ist. Vielmehr muss es dem Unternehmer möglich sein, die nicht genügende Verfügbarkeit belegen zu dürfen (vgl. Ziff. 3).
MSchV, Art. 52j, Bst. a	Formulierung ändern: „die Löhne **und ihre Nebenkosten**;“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, da zu den Löhnen auch die Arbeitgeberbeiträge etc. zählen und demgemäss einzurechnen sind.
MSchV, Art. 52n Abs.4	Formulierung neu: **„Branchenverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche über die gesetzlich verankerten Anforderungen hinausgehen, insbesondere sind keine weitergehenden Anforderungen an Materialien und Prozesse zu stellen.“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, um zu verhindern, dass zu Lasten von KMU via Branchenverband strengere Vorgaben verankert werden können und durch die Hintertür eine weitere Verschärfung erzielt wird (vgl. Ziff.4).
MSchV, 5. Abschnitt: Beweislastumkehr Art. 52o	Formulierung neu: **„Die Beweislast gemäss Art. 51a MSchG gilt nur im Klagefall. Das Beweisverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 150 ff ZPO resp. Art. 139 ff StPO. Es können Akten aus anderen Verfahren beigezogen werden (vgl. Art. 194 StPO).“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil der beweispflichtige Unternehmer vor einer missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes geschützt werden muss. Der Nutzer einer Herkunftsangabe steht in der Beweispflicht, soll aber dadurch nicht administrativ oder finanziell ungebührlichen Belastungen ausgesetzt werden (vgl. Ziff.2).

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV, Art. 60a	Formulierung ändern: „…hergestellt wurden **sowie Bestandteile** dürfen noch bis zum... [**5 Jahre** ab Inkrafttreten]“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, da die meisten industriell fertigenden Unternehmen grosse Lagerbestände an Bestandteilen haben, die teilweise multifunktional eingesetzt werden können (vgl. Ziff.1).